

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Kindertagesstätten, Schule, EDV	DRUCKSACHE 008/2013
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 29.05.2013	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	30.05.2013			
Gemeinderat	06.06.2013			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Füllgrabe		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Beibehaltung der verlängerten Öffnungszeiten des Kindergartens im Kindergartenjahr 2013/2014 hat der Sozialausschuss auf seiner Sitzung am 28.05.2013 aufgrund der geringen Auslastung des Kindergartens und des damit einhergehenden geringen Deckungsgrades eine Gebührenanpassung in Höhe von 5% ab dem 01.08.2013 empfohlen.

Bezogen auf die seit dem 01.08.2010 geltende Sozialstaffel ergeben sich folgende Beträge:

	bisher	neu	Entspricht Erhöhung um
Bereinigtes Einkommen in Euro	Monatsgebühr in Euro für das1. Kind	Monatsgebühr in Euro für das1. Kind	
über 46.001	192,00	201,60	9,60
40.801 - 46.000	182,00	191,10	9,10
35.701 - 40.800	172,00	180,60	8,60
30.601 - 35.700	162,00	170,10	8,10
25.501 - 30.600	152,00	159,60	7,60
bis 25.500	142,00	149,10	7,10

Wie aus der Anlage Vergleichsberechnung ersichtlich würden sich durch die Anpassung der Gebühren die Erträge im Haushaltsjahr um ca. 520 Euro erhöhen, jährlich würde sich die Änderung finanziell mit ca. 1.250 Euro auswirken.

§ 2 (2) der Gebührensatzung regelt die Geschwisterermäßigung. Demnach wird die Geschwisterermäßigung für den gleichzeitigen Besuch des Kindergartens derzeit auch gewährt, wenn das ältere Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr ist. Denkbar ist auch eine Regelung, dass die Ermäßigung nur für Kinder gewährt wird, deren Geschwister beitragspflichtig sind.

§ 2 (4) der Gebührensatzung enthält eine Regelung gem. § 69 (5) SGB VIII, wonach für gemeindefremde Kinder ein pauschalierter Kostenausgleich zu zahlen ist. Zwischenzeitlich wurde die bundesrechtliche Regelung aufgehoben, so dass es für die Erhebung des Kostenausgleichs keine Rechtsgrundlage mehr gibt. Daher sollte im Rahmen dieser Änderung auch die satzungsrechtliche Regelung aufgehoben werden.

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingenbourg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens wird nach den Empfehlungen des Verwaltungsausschusses zur Ratssitzung vorgelegt.

Anlagen

Vergleichsberechnung

	bisher			
Bereinigtes Einkommen in Euro	Monatsgebühr in Euro für das1. Kind	Anzahl Kinder	Gebühren-einnahmen monatlich	Gebühren-einnahmen jährlich
über 46.001	192,00	6	1.152,00 €	13.824,00 €
40.801 - 46.000	182,00	0	- €	- €
35.701 - 40.800	172,00	1	172,00 €	2.064,00 €
30.601 - 35.700	162,00	3	486,00 €	5.832,00 €
25.501 - 30.600	152,00	0	- €	- €
bis 25.500	142,00	2	284,00 €	3.408,00 €
		Gesamt	2.094,00 €	25.128,00 €

	neu			
Bereinigtes Einkommen in Euro	Monatsgebühr in Euro für das1. Kind	Anzahl Kinder	Gebühren-einnahmen monatlich	Gebühren-einnahmen jährlich
über 46.001	201,60	6	1.209,60 €	14.515,20 €
40.801 - 46.000	191,10	0	- €	- €
35.701 - 40.800	180,60	1	180,60 €	2.167,20 €
30.601 - 35.700	170,10	3	510,30 €	6.123,60 €
25.501 - 30.600	159,60	0	- €	- €
bis 25.500	149,10	2	298,20 €	3.578,40 €
		Gesamt	2.198,70 €	26.384,40 €
		Mehrerträge jährlich		1.256,40 €
		im HH-Jahr 2013 (August bis Dezember)		523,50 €

nachrichtlich: 3 Kinder im beitragsfreien Jahr, Landesszuschuss 120,00 Euro je Kind und Monat